

tistischen Teil gegebenen Ministerialenverzeichnisse. — Sehr unzulänglich ist dagegen OTTO HAENDLE, 'Die Dienstmannen Heinrichs des Löwen. Ein Beitrag zur Frage der Ministerialität' (Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte hg. von JOHANNES HALLER, PHILIPP HECK, ARTHUR B. SCHMIDT 8, Stuttgart 1930). Die Literatur ist nicht vollständig verwertet, nach 1921 erschienene Bücher sind überhaupt nicht mehr herangezogen. Von den hauptsächlich benutzten Urkunden, die am Schluß in einem Register zusammengestellt werden, sind mehrere gefälscht oder verfälscht: n. 2 und 3 (vgl. DD. 8, n. 32 und 127), n. 21 und 25 (vgl. WENKE, 'Die Urkundenfälschungen des Klosters St. Blasien in Northeim'. Zs. f. niedersächsische KG. 17 (1912), 45—49), n. 27 ist identisch mit n. 25, n. 34 gleich n. 36. Die Urkunde n. 24 ist von 1161, nicht von 1163. (Vgl. A. HOFMEISTER, 'Heinrich der Löwe und die Anfänge Wisbys' Zs. d. Ver. f. Lübeckische Geschichte 23 (1926), 43—86), n. 33 gehört zu 1171 statt 1170. (Vgl. HOYER UB. 2, Abt. V, 4 Anm. 10.) Vgl. im übrigen künftig meine Besprechung Vjschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.

L. H.

233. Den genetischen Ausgangspunkt von ADOLF GASSERS Buch 'Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit in der Schweizerischen Eidgenossenschaft' (Aarau und Leipzig 1930) bilden die Untersuchungen der urkundlich genau zu verfolgenden territorialgeschichtlichen Entwicklung des späten Mittelalters, die der Verfasser im 7. und 8. und in Teilen des 9. Kapitels darstellt. Je nach den Machtverhältnissen sind die Inhaber der Grafschaften, der Vogteien, der Burgrechte oder anderer Befugnisse schließlich in den Besitz der Landeshoheit gelangt. Die Grafschaften sind nicht die alten karolingischen Gaugrafschaften, sondern jüngere Blutsgerichtsbezirke. Zu den Grafschaftskompetenzen konnten auch Regalienrechte gehören. Von diesen sehr dankenswerten territorialgeschichtlichen Forschungen aus kommt GASSER nun aber zu einer neuen Auffassung der spätmittelalterlichen Gerichtsverfassung und Territorialbildung im ganzen deutschen Rechtsgebiet, wenn er auch im einzelnen mit lokalen Besonderheiten rechnet. Dabei stützt er sich für die außerschweizerischen Gebiete nicht auf eigene Quellenstudien, sondern nur auf Literatur, und auch da werden die territorialgeschichtlichen Spezialarbeiten nur zum kleinen Teil herangezogen. An Stelle der öffentlich-rechtlichen Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit tritt